

Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in das Gasnetz

Es sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biogaserzeugung und -aufbereitung zu beachten. Die unter Ziff. 4 aufgeführten Regelungen sind wesentliche Bestandteile dieser Technischen Mindestanforderungen.

1 Mindestangaben des Einspeisers an den Netzbetreiber

Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber folgende Mindestangaben mitzuteilen:

- Name und Adresse des Betreibers der Biogasanlage
- Postalische Anschrift der Biogasanlage bzw. Gemarkungs- u. Flurstücksangabe
- Lageplan mit Einzeichnung der Anlage und des gewünschten Übergabepunktes
- Normale, minimale und maximale stündliche Einspeisemenge des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases in m³/h i. N.
- Normaler, minimaler und maximaler Gasdruck am Übergabepunkt in bar(ü)
- Erzeugungs- und Aufbereitungstechnologie und daraus resultierende chemische Zusammensetzung des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases am Übergabepunkt

Darüber hinaus ist ein fachlicher Ansprechpartner für die technische Abstimmung zu benennen.

2 Gasbeschaffenheit

Die Qualität des auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases muss den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 entsprechen. Die Gasbeschaffenheit gemäß G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H ist vom Einspeiser am Übergabepunkt zum Netzbetreiber herzustellen.

In das Gasnetz des Netzbetreibers kann ausschließlich Austauschgas eingespeist werden. Die Einspeisung von Zusatzgas ist nicht möglich.

3 Gasbegleitstoffe

Allgemein gelten die Grenzwerte des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Es wird besonders auf die Einhaltung der folgenden Werte hingewiesen.

Der Gesamtschwefelgehalt im auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogas darf maximal 30 mg/m³, der Schwefelwasserstoffanteil maximal 5 mg/m³ erreichen. Das auf Erdgasqualität aufbereitete Biogas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeit sein und darf keine Komponenten enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern. Der Kohlendioxidgehalt darf 6,0 Vol% nicht überschreiten.

Bei Störungen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch eine veränderte Gaszusammensetzung keine schädlichen Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz oder Verbrauchseinrichtungen auftreten können.

4 Normative Verweisungen

- EnWG, Energiewirtschaftsgesetz ¹⁾
- PTB - Technische Richtlinie G 14, Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ³⁾
- DVGW G 260 (A), Gasbeschaffenheit ^{2, 4)}
- DVGW G 262 (A), Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung ^{2, 4)}
- DVGW G 462 (A), Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung ^{2, 4)}
- DVGW G 463 (A), Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung ^{2, 4)}
- DVGW G 497 (A), Verdichterstationen ^{2, 4)}
- DVGW G 265-1 (A); Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Gasversorgungsnetze; Teil 1: Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme ^{2, 4)}

Legende:

- 1) Bereitgestellt als Download unter www.sachsen-netze.de
- 2) Erhältlich über die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, www.wvgw.de
- 3) Einsichtnahme bei SachsenNetze GmbH
- 4) Kostenpflichtig